Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/12/19 2011/03/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 2003 §107 Abs2 Z1;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Da es sich bei der Verwaltungsübertretung des § 107 Abs 2 Z 1 TKG 2003 um ein Ungehorsamsdelikt handelt, wäre gemäß § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen gewesen, dass an der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden gegeben sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030198.X07

Im RIS seit

02.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at